

# **Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes**

Bericht an den Nationalrat gemäß Entschließung vom  
30. März 2017, 194/E XXV. GP

Wien, April 2021



## Inhalt

<b>Management Summary.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen.....</b>	<b>7</b>
2.1. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) .....	7
2.2. Tatsächliche Entwicklung der finanziellen Auswirkungen .....	8
<b>3. Förderung der Erwachsenenschutzvereine .....</b>	<b>9</b>
3.1. Entwicklung der Anfalls- und Erledigungszahlen .....	9
3.1.1. Gerichtliche Erwachsenenvertretung .....	9
3.1.2. Clearing .....	10
3.1.3. Bewohnervertretung.....	11
3.1.4. Zusammenfassung .....	11
3.2. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen .....	12
<b>4. Sachverständigengebühren .....</b>	<b>14</b>
4.1. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen .....	14
4.2. Gründe für die Entwicklung.....	15

## Management Summary

Mit Entschließung des Nationalrates vom 30. März 2017, 194/E XXV. GP, wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG) eine Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vorzunehmen und dem Nationalrat zu übermitteln.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage wurden die finanziellen Auswirkungen des 2. ErwSchG für den Bund wie folgt abgeschätzt:

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	11.000	11.000	10.000	5.000	3.000
Werkleistungen	-1.500	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>9.500</b>	<b>8.000</b>	<b>7.000</b>	<b>2.000</b>	<b>0.000</b>

Demgegenüber stellt sich die tatsächliche Entwicklung der finanziellen Auswirkungen des 2. ErwSchG wie folgt dar:

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	9.626	13.349	14.151	15.973	16.864
Werkleistungen	-2.524	-4.325	-4.474	-4.000	-4.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>7.102</b>	<b>9.024</b>	<b>9.677</b>	<b>11.973</b>	<b>12.864</b>

Für diese Entwicklung sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

### Transferaufwand:

Die Umsetzung des 2. ErwSchG machte einen massiven Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen erforderlich, zu dessen Finanzierung die Förderung dieser Vereine durch das Bundesministerium für Justiz ab 2018 deutlich erhöht werden musste. Der in der WFA zur Regierungsvorlage kalkulierte Mehraufwand wurde im ersten Jahr unterschritten, weil der geplante Personalausbau nur sukzessive realisiert werden konnte, seit 2019 aber überschritten, was vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen ist:

Zum einen wurde die in der Regierungsvorlage nicht enthalten gewesene Erweiterung des Geltungsbereichs des Heimaufenthaltsgesetzes (und damit der Zuständigkeit der Bewohnervertretung) auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger dann doch beschlossen. Da dafür ein (zusätzlicher) Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen nötig war, wäre der Mehraufwand von vorn herein um 3,4 Mio. € höher anzusetzen gewesen.

Zum anderen hat sich die Annahme, dass die Erwachsenenschutzvereine durch den Rückgang der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ab 2020 deutlich entlastet werden können, nicht

bewahrheitet. Vielmehr hat sich seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG einerseits ein massiver und kontinuierlicher Anstieg des Aufgabenumfangs der Vereine in den Bereichen Clearing/Beratung/Registrierung sowie Bewohnervertretung und andererseits kein Rückgang bei den von den Vereinen in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Personen gezeigt. Für die kommenden Jahre ist tendenziell mit einem weiter anhaltenden Anstieg bzw. zumindest mit einer Stabilisierung auf hohem Niveau zu rechnen, sodass die den Vereinen zur Umsetzung des 2. ErwSchG zur Verfügung gestellten Kapazitäten zumindest mittelfristig nicht reduziert werden können, sondern sogar ein leichter Ausbau notwendig erscheint.

Demzufolge sind die notwendigen Aufwendungen für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine nicht zurückgegangen, sondern werden vielmehr auch in den kommenden Jahren weiter steigen, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erwachsenenschutzvereine einen wesentlichen Beitrag nicht nur zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch zum Wirkungsziel 2 der UG 13 (Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte) leisten.

#### Werkleistungen:

Die mit dem 2. ErwSchG eingeführten neuen Verfahrensbestimmungen (Entfall der obligatorischen Bestellung eines/einer Sachverständigen und der obligatorischen mündlichen Verhandlung) haben bewirkt, dass die Anzahl der in Erwachsenenschutzverfahren erstatteten Sachverständigengutachten – stärker als erwartet – zurückgegangen ist, und dass es überdies nur mehr sehr selten zu einer Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung kommt. Dies hat zu einer deutlichen Einsparung bei den überwiegend aus Amtsgeldern zu bezahlenden Sachverständigenkosten geführt, die nach der vom Bundesministerium für Justiz durchgeführten Schätzung noch stärker ausgefallen ist als in der WFA angenommen.

## 1. Einleitung

Am 1. Juli 2018 ist das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, in Kraft getreten, mit dem das bisherige Sachwalterrecht grundlegend reformiert wurde. Ziel dieser Reform war – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – vor allem die Stärkung der Autonomie der betroffenen Menschen. In diesem Sinn wurden die Möglichkeiten zur autonomen Vorsorge und zur selbstbestimmten Entscheidung erweitert und sollen die betroffenen Menschen in Entscheidungsprozessen stärker als bisher begleitet und unterstützt werden. Außerdem wurde mit diesem Gesetz der Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert, um eine häufig kritisierte Rechtsschutzlücke zu schließen.

Eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des 2. ErwSchG kommt den vom Bundesministerium für Justiz zu finanzierten Erwachsenenschutzvereinen zu, die zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ ausgebaut werden sollen, und deren Aufgaben daher erheblich erweitert wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erwachsenenschutzvereine einen wesentlichen Beitrag nicht nur zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch zum Wirkungsziel 2 der UG 13 (Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte) leisten.

Diese Aufgabenerweiterung machte einen substanziellem Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen erforderlich. Um diesen (einschließlich des notwendigen Ausbaus der Infrastruktur) finanzieren zu können, musste die Förderung der Erwachsenenschutzvereine durch das Bundesministerium für Justiz ab dem Jahr 2018 deutlich angehoben werden.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 30. März 2017, 194/E XXV. GP, wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes eine Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vorzunehmen und dem Nationalrat zu übermitteln.

Diesem Ersuchen kommt die Bundesministerin für Justiz mit dem vorliegenden Bericht nach. Der Bericht beschränkt sich auf die Evaluierung der finanziellen Auswirkungen der Reform im Vergleich zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Gesetzesentwurf. Die Erörterung darüber hinausgehender Gesichtspunkte bleibt der für das Jahr 2024 geplanten internen Evaluierung des Gesetzesvorhabens vorbehalten.

## 2. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen

### 2.1. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage wurden die finanziellen Auswirkungen des 2. ErwSchG für den Bund wie folgt abgeschätzt:

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	11.000	11.000	10.000	5.000	3.000
Werkleistungen	-1.500	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>9.500</b>	<b>8.000</b>	<b>7.000</b>	<b>2.000</b>	<b>0.000</b>

Diese Schätzung ging zusammengefasst von folgenden Annahmen aus:

Die Erweiterung der Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine (Abklärung in Erwachsenenschutzverfahren, erweiterte Beratungsleistung, Errichtung und Registrierung von alternativen Vertretungsverhältnissen) werde einen erhöhten Transferaufwand für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine nach sich ziehen: In Summe werde für die Wahrnehmung der erweiterten Aufgaben eine Personalaufstockung um 113 Betreuungsstellen (in VBÄ) erforderlich sein. Die Kosten pro Betreuungsstelle (einschließlich der Personalkosten für administratives Personal, des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes und des anteiligen Overheads) im Jahr 2018 wurden unter Berücksichtigung eines Abschlags von 10 % für Synergieeffekte mit rund 105.000 € geschätzt. Damit ergebe sich für das Jahr 2018 ein Mehraufwand von rund 11,9 Mio. €. Abzüglich der mit ca. 0,9 Mio. € geschätzten Einnahmen der Vereine aus Kostenbeiträgen nach § 4e ErwSchVG würden die Mehrkosten für den Bundeshaushalt daher ca. 11 Mio. € jährlich betragen.

Die Bestellungen eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters würden aber durch die verpflichtende Abklärung der Erwachsenenschutzvereine so rückläufig sein, dass die Erwachsenenschutzvereine durch die Entlastung in diesem Bereich längerfristig insgesamt nur noch einen deutlich geringeren Personalmehrbedarf haben würden.

Dem erhöhten Transferaufwand stünden Einsparungen bei den Werkleistungen, und zwar bei den aus Amtsgeldern finanzierten Sachverständigen-Gebühren, gegenüber: Einerseits werde die verpflichtende Befassung des Erwachsenenschutzvereins dazu führen, dass das Verfahren in vielen Fällen bereits vor der Einholung eines Sachverständigengutachtens eingestellt werden könne. Andererseits seien die Einholung eines Sachverständigengutachtens und dessen Erörterung in Erwachsenenschutzverfahren nicht mehr verpflichtend. Daraus werde sich in

Summe eine jährliche Einsparung von ca. 3 Mio. € ergeben, die im Jahr 2018 (Inkrafttreten des 2. ErwSchG mit 1. Juli 2018) zur Hälfte veranschlagt werden könne.

Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass der erhöhte Aufwand für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine ab 2022 durch die Einsparungen bei den Sachverständigen-Gebühren gegenfinanziert werden könne.

## 2.2. Tatsächliche Entwicklung der finanziellen Auswirkungen

Die tatsächliche Entwicklung der finanziellen Auswirkungen des 2. ErwSchG für die UG 13 (Justiz) stellt sich wie folgt dar:

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	9.626	13.349	14.151	15.973	16.864
Werkleistungen	-2.524	-4.325	-4.474	-4.000	-4.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>7.102</b>	<b>9.024</b>	<b>9.677</b>	<b>11.973</b>	<b>12.864</b>

Anmerkung: bis einschließlich 2020 Ist-Werte, ab 2021 Planwerte

Die Gründe für diese Entwicklung und die Abweichungen von der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen in der WFA zur Regierungsvorlage werden in den Kapiteln 3. und 4. näher dargestellt und erläutert.

## 3. Förderung der Erwachsenenschutzvereine

### 3.1. Entwicklung der Anfalls- und Erledigungszahlen

Um den Personalmehrbedarf der Erwachsenenschutzvereine und damit auch den erhöhten Finanzierungsbedarf nachvollziehbar zu machen, werden hier zunächst die Auswirkungen des 2. ErwSchG auf die Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine erläutert und deren Entwicklung bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2017 (also dem Status quo vor dem 2. ErwSchG) an Hand geeigneter Kennzahlen dargestellt:

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	Δ 2017/2020
KlientInnen gerichtliche EV	9.444	9.079	9.204	9.340	-1%
Clearingberichte	7.895	9.766	15.543	14.469	83%
Beratungen	8.548	16.498	25.261	25.588	199%
errichtete Urkunden	k.V.	170	1.381	1.540	
Registrierungen	k.V.	1.324	5.850	5.527	
Einrichtungen gemäß HeimAufG	2.620	3.102	3.594	3.609	38%
neu angefallene FB-Maßnahmen	49.756	53.550	60.496	65.500	32%

#### 3.1.1. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Neben anderen Personen kann das Gericht einen Erwachsenenschutzverein zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellen, und zwar vornehmlich für Personen, die einer besonders qualifizierten professionellen Unterstützung bedürfen. Die Anzahl der von den Vereinen in diesem Bereich vertretenen Personen (KlientInnen gerichtliche EV) ist seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG annähernd stabil geblieben. Der vorübergehende Rückgang im Jahr 2018 ist ausschließlich der Umstellung auf das 2. ErwSchG und den damit verbundenen Personalumschichtungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen der Vereine geschuldet. Seither zeigt sich wieder eine steigende Tendenz.

Zwar ist die Anzahl der aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen insgesamt seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG um fast ein Fünftel zurückgegangen. Dies hatte aber aus folgenden Gründen keine Auswirkungen auf den Bedarf nach Bestellung eines Erwachsenenschutzvereins zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter:

Zum einen kommen die mit der Reform neu eingeführten bzw. erweiterten Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung (Vorsorgevollmacht sowie gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung) hauptsächlich in jenen Fällen zum Tragen, in denen früher

nahestehende Personen zum Sachwalter bestellt worden sind. Wo es keine geeigneten nahestehenden Personen gibt, muss hingegen wie bisher auf professionelle Vertreter zurückgegriffen werden.

Zum anderen wurde mit dem 2. ErwSchG die generelle Verpflichtung von Notar/innen und Rechtsanwält/innen zur Übernahme von bis zu fünf gerichtlichen Erwachsenenvertretungen abgeschafft und auf jene (seltenen) Fälle beschränkt, in denen die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Eine generelle Verpflichtung zur Übernahme besteht nun nur mehr für die in die Liste besonders geeigneter Notar/innen oder Rechtsanwält/innen eingetragenen Angehörige dieser Berufsgruppen. Wie sich herausgestellt hat, ist die Bereitschaft, sich in diese Liste eintragen zu lassen, aber unterschiedlich ausgeprägt, sodass die Gerichte in Fällen, in denen keine geeigneten nahestehenden Personen verfügbar sind, nun sogar noch mehr als früher auf eine Übernahme durch die Erwachsenenschutzvereine angewiesen sind.

Im Ergebnis ist daher der Bedarf nach professioneller Vertretung durch die Erwachsenenschutzvereine durch die Reform sogar noch gestiegen und ist weiterhin höher, als er von den Vereinen mit ihren derzeitigen Ressourcen erfüllt werden kann.

### **3.1.2. Clearing**

Massive Auswirkungen hatte erwartungsgemäß die deutliche Erweiterung der Clearingaufgaben: eine Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein im Auftrag des Gerichts ist seit 1. Juli 2018 nicht mehr nur im Verfahren über die erstmalige Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch im Erneuerungsverfahren sowie in Verfahren über die Änderung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, über die Anordnung oder Aufhebung eines Genehmigungsvorbehalts sowie über eine dauerhafte Änderung des Wohnorts – und zwar im Großteil dieser Fälle obligatorisch – vorgesehen. Dementsprechend ist die Anzahl der von den Vereinen an die Gerichte erstatteten Clearingberichte ab 2018 deutlich angestiegen. Im Jahr 2020 kam es zwar (COVID-19-bedingt) zu einem leichten Rückgang, dennoch wurden auch in diesem Jahr um 83% mehr Abklärungen durchgeführt als vor der Reform (im Jahr 2017). Mittelfristig ist eine weitere Steigerung zu erwarten, weil die Gerichte nun voraussichtlich zunehmend Erneuerungsverfahren zur Überprüfung der mit 1. Juli 2018 übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen einleiten werden, die bis Ende 2023 zu überprüfen sind; in diesen Verfahren ist ebenfalls obligatorisch eine Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein vorgesehen.

Die Informations- und Beratungsaufgaben der Erwachsenenschutzvereine zu Fragen der Erwachsenenvertretung und deren Alternativen wurden mit dem 2. ErwSchG sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Zielgruppe erweitert. Der Informations- und Beratungsbedarf bezüglich

der neuen Rechtslage war schon im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform sehr hoch, ist dann aber nochmals massiv angestiegen. Im Jahr 2020 haben die Vereine ca. dreimal so viele Beratungen durchgeführt wie im Jahr 2017.

Weiters ist es seit 1. Juli 2018 möglich, die Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (vor allem gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretungen) kostengünstig auch bei den Erwachsenenschutzvereinen vornehmen zu lassen. Es hat sich herausgestellt, dass die Nachfrage in der Bevölkerung nach diesen Leistungen sehr hoch ist. Nach der Implementierung dieser neuen Aufgaben im zweiten Halbjahr 2018 ist es zu einem deutlichen Anstieg der von den Erwachsenenschutzvereinen errichteten Urkunden und durchgeführten Registrierungen gekommen. Auch wenn diese Entwicklung im Jahr 2020 COVID-19-bedingt gedämpft wurde, ist auch in diesem Aufgabengebiet mittelfristig mit einer steigenden Tendenz zu rechnen.

### **3.1.3. Bewohnervertretung**

Schließlich wurden mit dem 2. ErwSchG der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der (ebenfalls den Erwachsenenschutzvereinen obliegenden) Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert. Infolgedessen ist die Anzahl der Einrichtungen, deren Bewohner/innen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf persönliche Freiheit durch die Bewohnervertretung vertreten werden, gegenüber dem Jahr 2017 um 38% angestiegen, wobei auch zu beachten ist, dass die Arbeit für diese neue Zielgruppe besondere Herausforderungen an die Bewohnervertreter/innen stellt. Korrespondierend damit hat auch die Anzahl der an die Bewohnervertretung gemeldeten und von dieser zu überprüfenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (neu angefallene FB-Maßnahmen) seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG kontinuierlich zugenommen.

### **3.1.4. Zusammenfassung**

Insgesamt hat sich seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG ein massiver und kontinuierlicher Anstieg der Anfalls- und Erledigungszahlen in den Bereichen Clearing/Beratung/Registrierung sowie Bewohnervertretung und auch kein Rückgang bei den von den Vereinen in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Personen gezeigt. Für die kommenden Jahre ist tendenziell mit einem weiter anhaltenden Anstieg bzw. zumindest mit einer Stabilisierung auf hohem Niveau zu rechnen, sodass die den Vereinen zur Umsetzung des 2. ErwSchG zur Verfügung gestellten Kapazitäten zumindest mittelfristig nicht reduziert werden können, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden soll. Vielmehr hat sich aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen durch die Erwachsenenschutzvereine sogar ein weiterer Ausbau als notwendig erwiesen.

### 3.2. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen

Um die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des 2. ErwSchG auf die Förderung der Erwachsenenschutzvereine durch das Bundesministerium für Justiz zu ermitteln, ist vom Finanzierungsbedarf vor der Reform (im Jahr 2017) auszugehen. Da die Kosten der Erwachsenenschutzvereine zum Großteil aus Personalkosten bestehen, wurde dieser Betrag für die Folgejahre mit 2% p.a. valorisiert (Kostensteigerung aufgrund struktureller Effekte). Diesem allein zur Aufrechterhaltung des Personalstandes vor der Reform notwendigen Finanzierungsbedarf wurden jeweils die tatsächlichen Aufwendungen für die Finanzierung der Erwachsenenschutzvereine gegenübergestellt. Bei der Differenz handelt es sich um den durch das 2. ErwSchG bedingten Mehraufwand:

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzierungsbedarf für den Personalstand vor dem 2. ErwSchG		38.030	38.791	39.566	40.358	41.165	41.988
<b>Mehraufwand durch 2. ErwSchG</b>		<b>9.626</b>	<b>13.349</b>	<b>14.151</b>	<b>15.973</b>	<b>16.864</b>	
Förderung gesamt		38.030	48.417	52.915	54.509	57.138	58.852

Bis einschließlich 2020 Ist-Werte (Quelle: Haushaltsverrechnung des Bundes), ab 2021 Planwerte

Die Abweichung des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs im Transferaufwand von der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen in der WFA zur Regierungsvorlage ist vor allem auf folgende Gründe zurückzuführen:

- In der Regierungsvorlage des 2. ErwSchG war die Erweiterung des Geltungsbereichs des HeimAufG auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger nicht enthalten. Diese Erweiterung wurde aber dann vom Gesetzgeber beschlossen und trat mit 1. Juli 2018 in Kraft. Diese Ausweitung der Zuständigkeit der Bewohnervertretung machte einen zusätzlichen Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen um 32 Betreuungsstellen (in VBÄ) erforderlich. Die daraus resultierenden Mehrkosten, die in der WFA zum Begutachtungsentwurf (222/ME XXV. GP) mit rund 3,4 Mio. € geschätzt worden waren, waren in der WFA zur Regierungsvorlage nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Kosten wäre der Mehrbedarf im Transferaufwand daher mit insgesamt 14,4 Mio. € jährlich anzusetzen gewesen.
- Der zur Umsetzung des 2. ErwSchG geplante Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen um insgesamt 145 Betreuungsstellen (113

Betreuungsstellen für Clearing/Beratung/Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse sowie 32 Betreuungsstellen für die Bewohnervertretung) konnte aufgrund seiner Dimension und der knappen Vorbereitungszeit nur sukzessive realisiert werden. Deshalb wurde der kalkulierte Mehraufwand anfangs unterschritten. Bis Ende 2020 konnte der geplante Ausbaustand aber nun im Wesentlichen erreicht werden.

- Die Annahme, dass die Erwachsenenschutzvereine durch den mit dem 2. ErwSchG angestrebten (und in der Folge auch tatsächlich eingetretenen) Rückgang der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ab 2020 deutlich entlastet werden können, hat sich nicht bewahrheitet: Wie oben (Kapitel 3.1.) näher dargelegt, können die den Erwachsenenschutzvereinen zur Umsetzung des 2. ErwSchG zur Verfügung gestellten Kapazitäten zumindest mittelfristig nicht reduziert werden, sondern ist aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen durch die Erwachsenenschutzvereine sogar ein weiterer Ausbau notwendig, der budgetär ab 2021 eingeplant wurde. Es ist daher auch für die Folgejahre mit einer Erhöhung des Aufwands zu rechnen, wobei – wie bereits ausgeführt – auch eine jährliche Kostensteigerung aufgrund struktureller Effekte zu berücksichtigen ist.

## 4. Sachverständigengebühren

### 4.1. Entwicklung der finanziellen Auswirkungen

Die Ausgaben für Sachverständigengebühren speziell in Erwachsenenschutzverfahren können aus der Haushaltsverrechnung des Bundes nicht direkt ausgewertet werden. Um die in der WFA zur Regierungsvorlage angenommenen Einsparungen in diesem Bereich zu überprüfen, muss daher auf eine Schätzung zurückgegriffen werden.

Zu diesem Zweck wurde die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2020 in Sachwalterschafts- bzw. Erwachsenenschutzverfahren erstatteten Sachverständigengutachten erhoben, wobei sich tatsächlich ein markanter Rückgang ab dem zweiten Halbjahr 2018 gezeigt hat. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass seit dem zweiten Halbjahr 2018 in maximal 10% aller Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wurde, auch eine Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat. Hinsichtlich der Höhe der Sachverständigengebühren hat eine stichprobenartige Überprüfung ergeben, dass die Annahmen in der WFA (durchschnittliche Kosten für ein schriftliches Sachverständigengutachten von 500 Euro und für eine Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung von 200 Euro) auch aktuell plausibel erscheinen.

Auf dieser Basis können die Entwicklung der Sachverständigenkosten in Sachwalterschafts- bzw. Erwachsenenschutzverfahren und damit die Einsparungen in diesem Bereich gegenüber dem Jahr 2017 wie folgt geschätzt werden:

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020
Kosten SV-Gutachten		4.426	2.846	1.799	1.657
Kosten Gutachtenserörterung		1.770	827	72	66
SV-Kosten gesamt		6.196	3.673	1.871	1.723
<b>Einsparung gegenüber 2017</b>			<b>-2.524</b>	<b>-4.325</b>	<b>-4.474</b>

## 4.2. Gründe für die Entwicklung

Der markante Rückgang der Sachverständigenkosten, der noch stärker ausgefallen ist als in der WFA angenommen, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bis zum Inkrafttreten des 2. ErwSchG in vor jeder Bestellung eines Sachwalters zwingend ein psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen sowie zwingend eine mündliche Verhandlung (unter Teilnahme des/der Sachverständigen) durchzuführen war. Mit dem 2. ErwSchG wurden die Verfahrensbestimmungen dahingehend geändert, dass ein Sachverständigengutachten nur mehr dann einzuholen ist, wenn das Gericht dies für erforderlich hält oder die betroffene Person dies beantragt. Gleiches gilt nunmehr für die Frage, ob überhaupt eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, und ob zu dieser der/die Sachverständige zwecks Gutachtenserörterung zu laden ist.

Zwar sind mit dem 2. ErwSchG auch Verfahren dazugekommen, in denen ebenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden kann (insbesondere Erneuerungsverfahren und Verfahren betreffend einen Genehmigungsvorbehalt). Dennoch haben sich die neuen Verfahrensbestimmungen in der Praxis dahingehend ausgewirkt, dass die Anzahl der in Erwachsenenschutzverfahren erstatteten Sachverständigengutachten insgesamt – stärker als erwartet – zurückgegangen ist (von 8.852 im Jahr 2017 auf 3.313 im Jahr 2020). Zudem ist selbst bei großzügiger Schätzung davon auszugehen, dass seit dem zweiten Halbjahr 2018 in maximal 10% aller Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wurde, dann auch eine Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat.

Beides zusammengenommen hat bis einschließlich 2020 zu einer deutlichen Einsparung bei den überwiegend aus Amtsgeldern zu bezahlenden Sachverständigenkosten (im Vergleich mit dem Jahr 2017) geführt. Für die Folgejahre ist allerdings vorübergehend wieder mit einer leichten Zunahme der Kosten (und damit einer leichten Reduktion der Einsparung) zu rechnen, weil davon auszugehen ist, dass die Gerichte nun vermehrt Erneuerungsverfahren betreffend die per 1. Juli 2018 übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, die bis Ende 2023 zu überprüfen sind, einleiten werden.

